

Allgemeine Informationen zur Bestätigung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen bis 5.500 kg Höchstzulässige Gesamtmasse (HzG)

1.) Bestätigung zum Lenken von Fahrzeugen bis 5.500 kg HzG

Zur Erlangung der Bestätigung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen bis 5.500 kg höchstzulässige Gesamtmasse mit der Lenkberechtigung B gemäß § 1 Abs. 3 des Führerscheingesetzes sind folgende Schritte notwendig:

Um einen Antrag auf Ausstellung der Berechtigung stellen zu können, muss vom Feuerwehrmitglied eine theoretische und praktische Ausbildung absolviert werden. Ergänzend sind in der Dienstanweisung Voraussetzungen zum Erlangen der Berechtigung angeführt.

Die theoretische und die praktische **Ausbildung erfolgt in der Feuerwehr**, durch geeignete und von der Landes-Feuerwehrschule bestellte Ausbilder.

Die theoretische und praktische **Prüfung erfolgt in der Feuerwehr**, durch geeignete und von der Landes-Feuerwehrschule bestellte Prüfer.

Die erforderlichen Unterlagen werden vom Oö. LFV zur Verfügung gestellt und stehen auf der Homepage zum Download bereit.

Erlangung der Bestätigung zum Lenken von Fahrzeugen bis 5,5 to:

1. Der Feuerwehrkommandant legt die Auszubildenden in der Feuerwehr fest.
2. Der/die bestellten Ausbilder führen die Ausbildung gemäß den Vorgaben durch.
3. Der/die bestellten Prüfer nehmen die Prüfung ab.
4. Der Feuerwehrkommandant stellt an den Landes-Feuerwehrverband den Antrag auf Ausstellung der Bestätigung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen bis 5.500 kg HzG.
5. Der LFV prüft den Antrag und stellt die Bestätigung aus.
6. Die Bestätigung wird an die Feuerwehr übermittelt.

2.) Bestellung zum Ausbilder und Prüfer

Da die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung der o.a. Berechtigung in der Feuerwehr erfolgt, müssen dafür entsprechende Ausbilder und Prüfer auf Feuerwehrebene bestellt werden.

Anforderungen an Ausbilder und Prüfer:

1. darf Übungsfahrten nur durchführen, wenn er sich in einer hierfür geeigneten körperlichen und geistigen Verfassung befindet und der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l betragen;
2. hat dafür zu sorgen, dass der Fahrschüler die Verkehrsvorschriften genau beachtet;
3. darf den Fahrschüler nicht in Verkehrsverhältnisse bringen, denen dieser nicht gewachsen ist;
4. hat, wenn nötig, durch rechtzeitige Einflussnahme auf die Fahrweise des Fahrschülers Unfällen vorzubeugen;
5. muss auf Übungsfahrten, außer bei Fahrübungen gemäß § 11 Abs. 4 Z 2 FSG (Einparken, Rückwärtsfahren) mit Kraftwagen neben dem Fahrschüler sitzen;

Allgemeine Informationen zur Bestätigung zum Lenken bis 5.500 kg HzG

6. hat dafür zu sorgen, dass der Fahrschüler und er selbst Sicherheitsgurte anlegen, soweit hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht;
7. muss mindestens sieben Jahre im Besitz der Lenkberechtigung B sein und zusätzlich im Besitz der Lenkberechtigung C1 oder des Feuerwehrführerscheins sein;

Zusätzliche Anforderungen an Prüfer:

8. darf innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung nicht wegen eines schweren Verkehrsdeliktes gemäß § 7 FSG bestraft worden sein (§ 9 Abs. 2 FSG-PV).

Ausbilder und Prüfer dürfen nicht dieselbe Person sein (§ 9 Abs. 4 FSG-PV).

Vorgangsweise bei der Bestellung zum Ausbilder/Prüfer:

1. Der Feuerwehrkommandant legt die erforderliche Anzahl an Ausbildern und Prüfern in seiner Feuerwehr fest.
2. Die Bestellung der Ausbilder und Prüfer erfolgt nach Kontrolle der Voraussetzungen über das Antragssystem im syBOS.
3. Der Antrag wird von der OÖLFS überprüft und die Bestellung zum Ausbilder/Prüfer im syBOS genehmigt.
4. Der Antrag ist vom Feuerwehrkommandanten sowie vom Ausbilder/Prüfer zu unterzeichnen.

3.) Allgemeiner Hinweis:

Fällt eine oder mehrere der Voraussetzung weg, so verlieren sämtliche Berechtigungen und Bestätigungen ihre Gültigkeit!

Der Antrag auf Bestellung zum Ausbilder bzw. Prüfer bzw. der Antrag zur Lenkerberechtigung kann künftig auch über das System SYBOS gestellt werden. Informationen dazu folgen vom SG EDV nach Einrichtung der entsprechenden Tools.

Die Details zum Thema sind in der Dienstanweisung „Berechtigung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen bis 5.500 kg höchstzulässige Gesamtmasse“ geregelt.

Unterlagen, zum Download auf www.ooelfv.at

- wPrüfungsprotokoll
- Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung zum Lenken von Einsatzfahrzeugen bis 5,5 To
- Fragebogen mit Bewertungsbogen
- Vortrag zur Ausbildung (PowerPoint)
- Vortrag „Allgemeine Informationen (PowerPoint)
- Vorlage „L-Taferl“ zur Anbringung im Fahrzeug
- Dienstanweisung „Berechtigung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen bis 5.500 kg HzG